

Herr
Mag. Dr. Rolf Gleißner
Wirtschaftskammer Österreich

Per E-Mail

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
BMASGK - VII/A/3 (VII/A/3)

Mag. Helmut Reznik
Sachbearbeiter

Helmut.Reznik@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862416

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an vii3@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-462.302/0021-VII/A/3/2018

Feste Durchrechnungszeiträume für Wochenarbeitszeit

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Gleißner!

Die Frage, ob *auch* die Durchrechnung mittels rollierender Durchrechnungszeiträume akzeptiert wird, stellt sich aus unserer Sicht gar nicht:

Wir gehen – vorbehaltlich einer allfälligen gegenteiligen Entscheidung des EuGH – davon aus, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden nur innerhalb eines festen, in den Arbeitszeitaufzeichnungen festzuhaltenden, grundsätzlich 17-wöchigen Durchrechnungszeitraums eingehalten werden muss.

„Rollierend“ bedeutet, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb jedes 17-Wochen-Zeitraums eingehalten werden muss.

Wenn ein Unternehmen also „rollierend“ durchrechnet, somit darauf achtet, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb jedes 17-Wochen-Zeitraums eingehalten wird, wird die durchschnittliche Wochenarbeitszeit automatisch auch innerhalb des in den Arbeitszeitaufzeichnungen festgehaltenen festen 17-wöchigen Durchrechnungszeitraums eingehalten, da sich dieser ja zwangsläufig mit einem der rollierenden Durchrechnungszeiträume deckt.

Wenn also als feste Durchrechnungszeiträume die 1.-17. und die 18.-34. Kalenderwoche festgelegt sind und auch rollierend, also in der 1.-17., der 2.-18., der 3.-19. Kalenderwoche etc., durchgerechnet wird, wird zwangsläufig auch in der 1.-17. und 18.-34. Kalenderwoche durchgerechnet.

Die rollierende Durchrechnung ist daher keine Alternative zur Durchrechnung mittels fester Durchrechnungszeiträume, sondern eine darüber hinausgehende Ergänzung.

Wenn Unternehmen also aus Gründen der Vorsicht freiwillig rollierend durchrechnen, übererfüllen sie damit lediglich ihre gesetzliche Verpflichtung, machen aus unserer Sicht aber nichts „falsch“.

Wichtig ist aber, dass in den Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 Abs. 1 AZG jedenfalls Beginn und Dauer fester Durchrechnungszeiträume festgehalten wird, da es sich dabei um eine zwingende gesetzliche Vorschrift handelt. Ein „Verzicht“ auf diese Festlegung durch die Arbeitsinspektion wäre daher nicht zulässig.

Unternehmen, die die rollierende Durchrechnung praktizieren, brauchen somit aber, um den Anforderungen der Arbeitsinspektion gerecht zu werden, nichts weiter zu tun, als der Form halber in den Arbeitszeitaufzeichnungen auch aufeinanderfolgende feste Durchrechnungszeiträume festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

11. Dezember 2018

Für die Bundesministerin:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt